

Nutzung von Tablets, Laptops o.Ä. im Unterricht ab Klassenstufe 9

Liebe Schülerin, lieber Schüler, liebe Eltern,

es ist den Schülerinnen und Schülern ab der 9. Klasse erlaubt, ein Tablet, einen Laptop o.Ä. mit in die Schule zu bringen, damit im Unterricht zu arbeiten sowie anstelle des gedruckten Schulbuches ein e-Book zu nutzen.

Die mitgebrachten Geräte sind nicht durch die Schule versichert. Im Schadens- oder Verlustfall haften somit weder die Schule noch die unterrichtende Fachlehrkraft.

Die Verantwortung liegt bei der Schülerin bzw. dem Schüler für die Beschaffung einschließlich ggf. anfallender Kosten von e-Book-Lizenzen.

Weiterhin ist für die erforderliche Mitarbeit im Unterricht ein technisch einwandfreier Betrieb des Gerätes vorausgesetzt. Es ist nicht die Aufgabe der Fachlehrkraft bzw. von Mitschülerinnen und -schülern im Rahmen des Unterrichts den Umgang, den Einsatz oder die Einsatzmöglichkeiten der Geräte zu erklären, zu thematisieren oder zu berücksichtigen. **Die Fachlehrkraft kann die Nutzung des Gerätes untersagen.** Ebenso besteht die Möglichkeit seitens der Lehrkraft die Abgabe schriftlicher Leistungen handschriftlich einzufordern.

Sämtliche durch die Nutzung evtl. entstehenden Nachteile liegen in der Verantwortung der Schülerin bzw. des Schülers und gehen zu deren Lasten.

Eine Nutzung in Klausuren oder während anderer Leistungsüberprüfungen ist grundsätzlich nicht zugelassen.

Das Anfertigen von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen im Unterricht ist untersagt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christine Behnken
Schulleiterin

Name der Schülerin/ des Schülers: _____

Klasse/ Jahrgang: _____

Ich/ wir habe/n die obenstehenden Informationen zur Nutzung von Tablets, Laptops o.ä. technischen Geräten im Unterricht zu Kenntnis genommen und akzeptieren die Bedingungen.

Diese Einverständniserklärung gilt bis zum Ende der Schullaufbahn an der Evangelischen Schule Frohnau, sofern sie nicht schriftlich widerrufen wird.

Datum

Unterschrift der Schülerin/ des Schülers

Unterschrift mindestens eines/ einer
Erziehungsberechtigten bei nicht
volljährigem Kind